



FOTO: SABINE RÜBENSAAT

Ein schwerer Job

Existenzgründer haben es nicht leicht in diesen Zeiten, aber in der Landwirtschaft ist ihr Vorhaben besonders kompliziert. Wir zeigen, worum man sich in welcher Reihenfolge kümmern sollte.

Gründer, die eine Existenz im Bereich der Landwirtschaft anstreben, sehen sich zu Beginn mit vielfältigen behördlichen und melderechtlichen Problemen konfrontiert. Für ihre Abarbeitung hat sich unserer Erfahrung nach eine bestimmte Schrittfolge bewährt.

Nummer und Rat vom Amt

Der erste Ansprechpartner für landwirtschaftliche Existenzgründer ist in einigen Kreisen das Gewerbeamt, ansonsten das Amt für Landwirtschaft. Dies hat in den Bundesländern unterschiedliche Bezeichnungen. Hier erhält der neue oder zu gründende Betrieb seine Registriernummer bzw. InVeKoS-Nummer. Sie ist für die Teilnahme an diversen Förderprogrammen und den Erwerb von Zahlungsansprüchen erforderlich. Neu gegründete Betriebe verfügen im Allgemeinen über keine Zahlungsansprüche (ZA). Der Betrieb sollte in jedem Fall da-

ran interessiert sein, solche Ansprüche zu besitzen. Ein ZA berechtigt den Betrieb, im Rahmen des jährlichen Antrags auf Agrarförderung für selbst bewirtschaftete Fläche die Betriebsprämie zu beziehen.

ZA können gekauft oder in Verbindung mit Fläche gepachtet werden. Anbieter finden sich zum Beispiel in den Anzeigen der Bauernzeitung oder werden über landwirtschaftliche Berater vermittelt. Zu beachten ist, dass die ZA bundeslandgenau eingesetzt werden – das bedeutet, Betriebe in Brandenburg benötigen ZA aus Brandenburg.

Im Antrag auf Agrarförderung müssen alle bewirtschafteten Flächen lückenlos angegeben werden. Dementsprechend ist es für alle Betriebe ratsam, genau so viele ZA zu besitzen, wie Fläche bewirtschaftet wird. Weniger ZA als Fläche bedeutet verwenntes Förderpotenzial.

Besitzt der Betrieb hingegen zu viele ZA, muss darauf geachtet werden, dass jeder ZA mindestens alle zwei Jahre aktiviert,

d.h. mit einem Hektar Fläche gedeckt ist. Gelingt dies nicht, wird er eingezogen. Die Verwaltung von überhängigen ZA bedeutet dementsprechend einen höheren Aufwand und ist nicht sinnvoll, wenn im kommenden Förderzeitraum kein Flächenzuwachs absehbar ist. Empfehlenswert ist in diesem Fall ein Verkauf.

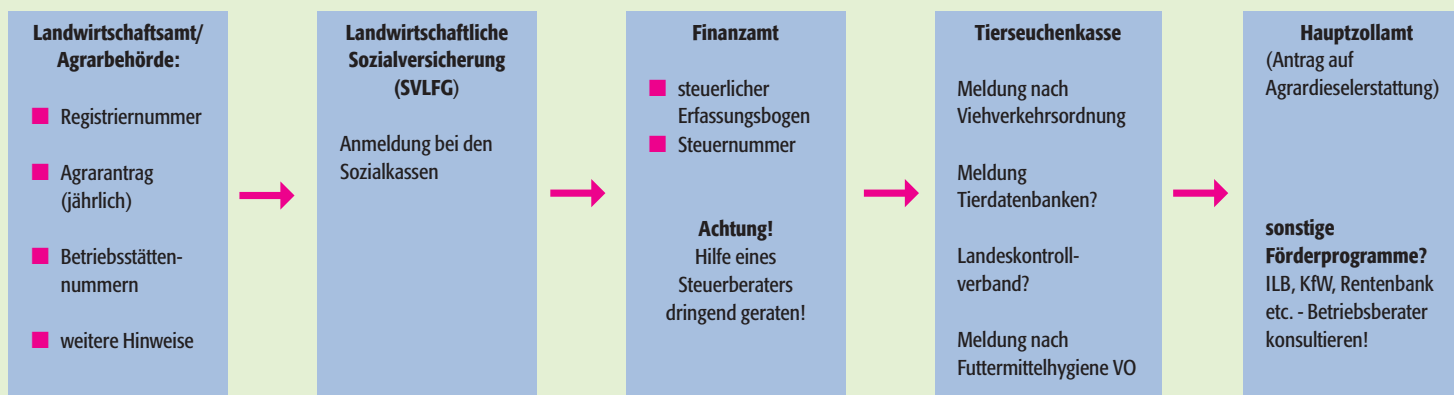
Neben diesen Aspekten der EU-Förderung ist das Amt für Landwirtschaft generell gut geeignet, um weitere Hinweise hinsichtlich nötiger Schritte in der Gründung zu erhalten. Im Gegensatz zu vielen anderen staatlichen Behörden, wie z. B. dem Finanzamt, ist das Amt für Landwirtschaft für die Belange der Landwirte offen.

Ohne Versicherung geht nichts

Die zweite Anmeldeschritt sollte bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) vollzogen werden. Dies ist der Verbundträ-

ger für alle landwirtschaftlichen Sozialversicherungen. Die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (die Unfallversicherung für die Landwirtschaft) ist für nahezu alle landwirtschaftlichen Betriebe und auch Hobbytierhalter Pflicht, da sich die entsprechende Definition von „Unternehmen“ versicherungsrechtlich ableitet und nicht mit steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen o. ä. Definitionen zu vergleichen ist. Der Beitragsmaßstab berechnet sich auf Basis des Arbeitsbedarfs des individuellen Betriebes. Auf die anderen gesetzlichen Sozialversicherungen in der Landwirtschaft soll an dieser Stelle nicht genauer eingegangen werden, da hier oft der Einzelfall zu betrachten ist. Nebenerwerbslandwirte und ihre Ehepartner mit einem ausreichenden außerlandwirtschaftlichen Einkommen können sich von einer Pflichtversicherung befreien lassen. Für Landwirte mit neugegründeten Betrieben ist es jedoch interessant zu wissen, dass

Übersicht der Anmeldeschritte bei Existenzgründung in der Landwirtschaft



eine Mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse im Vergleich zu anderen Kassen durchaus vorteilhaft ist, da hier bei gleichen Leistungen geschichtlich bedingt geringere Beiträge gezahlt werden müssen.

Finanzamt nicht vergessen

Die Anmeldung beim Finanzamt erfolgt mittels eines steuerlichen Erfassungsbogens. Falls bereits eine betriebliche Tätigkeit aufgenommen wurde, kann der Betrieb auch rückwirkend angemeldet werden. Das Verfahren, das sich am besten bewährt hat, ist die telefonische Anmeldung mit der Bitte, einen Erfassungsbogen zuzusenden. Dies hat den Vorteil, dass der Gründer damit bereits signalisiert, den Betrieb nicht am Finanzamt vorbei betreiben zu wollen.

Auf dem zugesandten Erfassungsbogen ist oft auch bereits eine Nummer vermerkt, die für weitere Korrespondenzen mit dem Finanzamt genutzt werden kann, bevor – soweit nötig – eine Steuernummer zugeteilt wird. Es ist unbedingt anzuraten, den Bogen unter Anleitung eines Steuerberaters auszufüllen oder gleich von diesem direkt bearbeiten zu lassen, da hier sehr wichtige steuerliche Wahlrechte ausgeübt werden und diese Entscheidungen in einigen Fällen auf längere Zeit unumkehrbar sind. Beispiele sind hier u. a. Ausgestaltungsmöglichkeiten bei der Umsatzbesteuerung oder der Gewinnermittlung.

Falls Tiere gehalten werden sollen, ist für viele Tierarten eine Anmeldung bei der Tierseuchenkasse vonnöten. Der Zweck der Tierseuchenkasse besteht darin, die einzelbetrieblichen Risiken von Tierseuchen auf die Schultern aller Tierhalter zu verteilen, ähnlich anderen Versicherungen. Im Falle von Einkommensausfällen durch Tierseuchen, leistet die Tierseuchenkasse Kompensationszahlungen. Die Mitgliedschaft ist hierbei nicht freiwillig, sondern durch entsprechende Gesetze und Verordnungen der jeweiligen Bundesländer Pflicht. Die Tierbestände sind mittels eines Anmeldeformulars, welches online z. B. unter www.tierseuchenkasse.de zu finden ist, anzumelden. Beitragspflichtig sind fast ausnahmslos alle Tierarten – prominente Ausnahmen sind Bienen. Nach der erstmaligen Meldung aller Tiere müssen die Tierbestände jährlich aktualisiert gemeldet werden. Sind in einem Seuchenfall zu wenige Tiere des jeweiligen Betriebes bei der Kasse gemeldet, werden Ersatzzahlungen nur eingeschränkt geleistet.

Weiterhin haben Neugründer und auch bestehende tierhaltende Betriebe die Viehverkehrsverordnung zu beachten. Diese dient dem Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr und tritt vor allem durch die Ohrmarkenpflicht für Rinder, Schafe und Ziegen öffentlich in Erscheinung. Für die hierfür notwendige Meldung wird eine Betriebsstättennummer benötigt, die nach der Anmeldung beim Amt für Landwirtschaft zugeteilt wird. Hier kann es bezüglich des Verfahrensablaufs länderspezifische Abweichungen geben. Hat der Betrieb Stallungen an mehreren Standorten, werden mehrere Betriebsstättennummern zugeteilt, um eine genaue Zuordnung der Tiere zu sichern. Die tierhaltenden Betriebe sind verpflichtet alle Zu- und Abgänge, Geburten und Verendungen zeitnah zu melden.

Länderspezifik bei den Tiermeldungen

Meldungen für die sogenannte HIT-Datenbank (www.hittier.de) sind online oder auch per Fax/ Post möglich. Die regionalen Ansprechpartner sind in den östlichen Bundesländern die Landeskontrollverbände (LKV) bzw. in Thüringen der Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht (TVL).

Eine weitere gesetzliche Regelung, die alle landwirtschaftlichen Betriebe gleichermaßen betrifft, ist die Futtermittelhygieneverordnung. Futtermittelunternehmen sind laut Definition alle Unternehmen, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind. Dies betrifft auch die Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern – also alle Landwirte. Selbst reine Grünlandbetriebe, die keine Futtermittel verkaufen und nur Grundfutter für die Verfütterung im eigenen Betrieb erzeugen, müssen sich registrieren lassen. Die zuständigen Stellen für die Registrierung/Zulassung unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Auskunft kann hierfür das Amt für Landwirtschaft geben.

Sogar zum Hauptzollamt!

Eine im Rahmen der Betriebsgründung oftmals vernachlässigte Anmeldung ist die beim Hauptzollamt. Diese ist keine Pflicht, jedoch mit teils erheblichen Steuererstattungen für den landwirtschaftlichen Dieserver-

brauch verbunden. Der dafür notwendige „Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft“, oftmals auch nur Agrardieselantrag genannt, ist auf der Internetseite des zuständigen Hauptzollamtes (www.zoll.de) abrufbar.

Nach erstmaliger Antragstellung wird automatisch eine Agrardieselnnummer zugeteilt. Formal handelt es sich um eine Teilerstattung der Mineralölsteuer in Höhe von 21,48 Cent je Liter Diesel. Hierbei gibt es eine Bagatellgrenze von 50 Euro. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, im Kalenderjahr alle Tankbelege (bzw. Lieferbelege bei hofeigener Tankstelle) zu sammeln. Der Antrag ist bis zum 30. September des Folgejahres zu stellen.

Im letzten Schritt ist zu prüfen, inwieweit – neben der Betriebsprämie – weitere landwirtschaftliche oder landwirtschaftsnahe Förderprogramme in Anspruch genommen werden können. Diese sind sehr zahlreich und unterschiedlich ausgestaltet, wobei viele der Programme bundeslandspezifisch sind.

Aufgrund der Verzögerung der EU-Agrarreform sind Neuanträge in vielen Programmen derzeit nicht möglich. Die Betriebsleiter sollten hier den Stand der Diskussion in der Agrarpresse genau verfolgen, um alle Förderpotenziale voll ausschöpfen zu können. Außerdem empfiehlt es sich, fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen, da der einzelne Landwirt sich nur mit sehr viel Aufwand einen Überblick über die Fördermöglichkeiten verschaffen kann. Erschwerend kommt hinzu, dass die jeweiligen Anträge oftmals sehr komplex gestaltet sind.

Nach einer erfolgreichen Anmeldung des landwirtschaftlichen Betriebes bei allen relevanten Stellen muss nun auf die Einhaltung der zahlreichen Verordnungen und Richtlinien geachtet werden, damit beispielsweise der Anspruch auf die Betriebsprämie erhalten bleibt oder keine Rückzahlungen an das Finanzamt notwendig werden.

FAZIT: Bei der Betriebsgründung ist eine Vielzahl von Anmeldungen durchzuführen, deren Art und Reihenfolge nebenstehende Übersicht gut abbildet.

MARCEL GERDS,
FREUND & PARTNER GMBH
STEUERBERATUNGS-
GESELLSCHAFT,
LUTHERSTADT WITTENBERG;
JULIANE BARTEN, LAB –
LANDWIRTSCHAFTLICHE BERA-
TUNG DER AGRARVERBÄNDE
BRANDENBURG GMBH, TELTOW

Risikomanagement

Rentenbank hilft

Frankfurt. Seit gut einem Monat bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank auf ihrer Website www.rentenbank.de einen Online-Risikomanager an. Das frei zugängliche Programm der Förderbank für die Agrarwirtschaft unterstützt Landwirte wie auch Berater bei der Identifizierung, Bewertung und Reduzierung von betrieblichen Risiken.

Der Nutzer erstellt ein individuelles Risikoprofil für seinen Betrieb. Auch lassen sich Maßnahmen festlegen, um Risiken zu verringern, oder man kann sich dafür entscheiden, diese in Kauf zu nehmen. Die Ergebnisse lassen sich sichern und ausdrucken. Eine Speicherung erfolgt aus Datenschutzgründen nicht. PI/TA

Fachliteratur

Zwischen Feld und Fernsehen

Frankfurt. Ein neues Kompendium mit Tipps für eine erfolgreiche Kommunikation von Landwirten mit Nachbarn und Massenmedien liegt im DLG-Verlag vor. Der Leser erfährt unter anderem, welche Formen der Öffentlichkeitsar-



beit, welche Zielgruppen und Öffentlichkeiten es gibt. Auch wird gezeigt, was Krisenprävention und -kommunikation bedeuten. Autorin Luise Richard weist auch Wege zum sachgerechten Umgang mit Pressemitteilungen, Pressegesprächen sowie Internet-Medien. Hilfreich dürften die Hinweise sein, wie man Bauvorhaben unter den Augen der Öffentlichkeit richtig umsetzt. 1. Aufl. 2012, 120 Seiten, kartoniert, zahlr. farb. Abb. ISBN 978-3-7690-2016-8 www.dlg-verlag.de